

(Oberhofprediger DDr. **Dibelius**, Magnifizenz.)

(A) „Steuergemeinschaft“, sondern auch „Errichtung von Hilfskassen“, so ist die Kirchenverwaltung geradezu genötigt, zuerst den Notstand zu beweisen — das wird nicht schwer sein —, nun den Spezialverband für diesen Notstand zu gründen, dann aber den Kirchengemeinden viel höhere Opfer anzufinnen, als ihnen bisher auf Grund der Hilfskasse angesonnen wurden.

Ich darf von den Dresdner Verhältnissen ein Beispiel heranziehen. Es wird gar nicht schwer sein, wie die Dinge heute liegen, einen Notstand zur Errichtung einer Kirche nachzuweisen für Löbtau, für Cotta und für Trachenberge. Also, wird der Paragraph so angenommen, wie er in der neuen Fassung vorgeschlagen ist, so würde ein Verband zu bilden sein für die Errichtung einer Kirche in Cotta, zweitens für die Errichtung einer Kirche in Löbtau und drittens ein Verband zu gründen sein für die Erbauung einer Kirche in Trachenberge. Daß es sich hier um drei Notstände handelt, möchte ich mich anheischig machen im einzelnen genau zu beweisen. Jetzt würden nicht die einzelnen Gemeinden zu dem minimalen Beiträge herbeizuziehen sein, der nach der früheren Vorlage von ihnen gefordert werden konnte. Jetzt haben sie den Notstand zu beseitigen und durch viel höhere Beiträge den Bau der Kirche im ersten Verbands, der Kirche im zweiten Verbands und der Kirche im dritten Verbands

(B) zu bewirken. Ist es da nicht viel einfacher und viel schonender auch für den Geldbeutel der Kirchengemeinden, wenn sie die Errichtung von Hilfskassen genehmigen, sie legalisieren und in bescheidener Weise Beiträge von den einzelnen leistungsfähigen Gemeinden leisten lassen, wie man es bisher versucht und leider nicht bei allen erreicht hat, weil gar kein Zwang existierte?

Daher mein Abänderungsantrag zu dem Antrage der ersten Deputation, das Königl. Dekret Nr. 24 betreffend:

„Die Hohe Kammer wolle beschließen, in dem Deputationsantrage über die Fassung des § 7 Punkt 1 die Worte des Schlusssatzes „und die Errichtung von Hilfskassen“ zu streichen“,

so daß der Schlusssatz lautet:

„Zu den Aufgaben im Sinne dieses Absatzes gehört nicht die Begründung einer Steuergemeinschaft.“

Ich glaube, meine Aussprache und diesen Antrag nicht nur der Synode schuldig zu sein, sondern auch meiner eigenen festen, durch 40jährigen Dienst in der Kirche von Großstädten reichlich begründeten Überzeugung.

Präsident: Ich habe zunächst zu fragen, ob der Antrag genügend unterstützt wird. — Es ist der Fall.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Kammerherr **Sahrer v. Sahr** (Ehrenberg): Meine Herren! Der zweite Satz in Abs. 1 des Antrags der Deputation mit den Schlussworten „und die Errichtung von Hilfskassen“ ist angefügt worden, klare Maße zu schaffen, daß der Zwang für Hilfskassen und Steuergemeinschaft schlechterdings ausgeschlossen sein soll. Die Möglichkeit, freiwillige Verbände für Hilfskassen und Steuergemeinschaft zu bilden, bleibt nach dem Wortlaut von § 1 des Kirchengesetzes über Kirchengemeindeverbände ausdrücklich gewahrt. Durch freiwillige Verbände ist nach §. 16 des Berichts außerordentlich Erfreuliches und Hervorragendes geschaffen worden.

Namens der Deputation muß ich daher das Hohe Haus bitten, den Antrag auf Streichung der Worte „und die Errichtung von Hilfskassen“ im zweiten Satze des Abs. 1 des Antrags der Deputation abzulehnen.

Präsident: Das Wort hat der Herr Vizepräsident.

Vizepräsident Oberbürgermeister Geh. Rat Dr. **Bentler:** Meine hochgeehrten Herren! Ich gehe zunächst von dem Standpunkte aus, von dem es sehr vielen vielleicht noch erinnerlich sein wird, daß ich ihn früher schon vertreten habe, nämlich daß man schon dankbar sein muß, daß nunmehr einmal die Errichtung von Kirchengemeindeverbänden ermöglicht werden soll. Es ist mir früher bestritten worden, und die Oberbehörden haben sich zeitweilig auch auf den Standpunkt gestellt, daß Ausgaben aus dem Säckel der einen Kirchengemeinde für eine andere Kirchengemeinde überhaupt nicht bewilligt werden dürfen. Ich habe damals in der Debatte — und ich danke dem Herrn Berichterstatter, daß er das ganze Material in seinem Berichte sehr sorgfältig zusammengestellt hat — den Standpunkt vertreten, man sollte wenigstens die Möglichkeit schaffen, daß unter den Kirchengemeinden eines Ortes eine Steuergemeinschaft errichtet wird. Da wurden wir sehr lebhaft angegriffen, unter anderem auch von dem Herrn, der jetzt das Königl. Kultusministerium verwaltet, von Sr. Exzellenz Dr. Beck, der damals von der Ansicht ausging, das ginge nicht, das wäre ein zu großer Eingriff in die Selbständigkeit der Kirchengemeinden. Ich meinte das nicht und meine es auch heute nicht. Nun bin ich überrascht gewesen, daß Se. Magnifizenz der Herr Oberhofprediger gerade das Wort, das ich im Sinne hatte, doch stehen lassen will, er will auch in Zukunft die zwangsweise Errichtung der Steuergemeinschaft nicht haben. Ja, meine Herren, wenn wir das nicht erreichen, dann habe ich allerdings ein lebhaftes Interesse an diesem § 7 überhaupt nicht. Ich glaube nicht fehlzugehen, wenn ich davon ausgehe, daß die Depu-